

## **Niederschrift**

### **über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 04.08.2009 im Sitzungssaal des Rathauses**

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

#### **Erster Bürgermeister, Vorsitzender**

Greif, Rudolf

#### **Gemeinderatsmitglied**

Hauke, Maria  
Horner, Andreas  
Johrendt, Hildegard  
Karl, Johannes  
Kipping, Petra  
Paulus, Annemarie  
Reiß, Heinz  
Schelter-Kölpfen, Birgit  
Schmucker-Knoll, Christa  
Seuberth, Wolfgang  
Sprogar, Christian  
Stumptner, Hermann  
Winkelmann, Manfred

#### **Schriftführer**

Racher, Helmut

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen die Gemeinderatsmitglieder:

#### **Gemeinderatsmitglied**

Eger, Johannes  
Schäfer, Tassilo  
Veith, Johannes

familiäre Gründe  
berufliche Gründe  
berufliche Gründe

## Tagesordnung:

59. **Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans "Hans-Paulus-Straße"; Aufstellungsbeschluss**
60. **Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG); Umsatzsteuerliche Behandlung von Hauswasseranschlüssen und Herstellungsbeiträgen**
61. **Konzessionsvertrag über die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit Gas mit der E-ON Bayern AG**
62. **Mittagsbetreuung, Weiterführung der befristet eingerichteten vierten Gruppe**
63. **Erhöhung der Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer)**
64. **Jahresrechnung 2006**
  - 64.1 Feststellung
  - 64.2 Entlastung
65. **Interkommunales Gewerbegebiet; Antrag der SPD-Fraktion vom 20.05.2009**
66. **Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung, zur Tagesordnung und gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 07.07.2009 werden nicht erhoben.

Der Vorsitzende nimmt TOP 63 und 64 von der Tagesordnung, da noch Beratungsbedarf im Rechnungsprüfungsausschuss bzw. innerhalb der Fraktionen signalisiert wurde.

<b>Lfd. Nr. 59 - Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans "Hans-Paulus-Straße"; Aufstellungsbeschluss</b>
---

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche des sogenannten „Krenackers“ zwischen der Hans-Paulus-Straße und der Birkenallee (Fl.-Nr. 98, Gemarkung Bubenreuth) als Wohnbaufläche, Allgemeines Wohngebiet (WA), dargestellt.

In Bubenreuth besteht ein deutlicher Siedlungsdruck. Eine Wohnbebauung auf der in Rede stehenden rund ein Hektar großen Fläche ist aus siedlungspolitischer und städtebaulicher Sicht sinnvoll und notwendig, die Aufstellung eines Bebauungsplans daher geboten (§ 1 Abs. 3 Baugesetzbuch – BauGB).

Die Eigentümerin stimmt einer Bebauung, wie sie im Flächennutzungsplan vorgesehen ist, zu. Sie, bzw. ein Investor, wäre bereit, sowohl die Erschließung (Straßenbau) durchzuführen

als auch die Planungsleistungen zur Aufstellung des Bebauungsplans zu erbringen. Darüber wäre, wenn sich die Planungen konkretisiert haben, noch ein städtebaulicher Vertrag zu schließen.

Das für die Eigentümerin tätige Planungsbüro hat im Rahmen erster Vorüberlegungen eine „Variante 4“ für den Bebauungsplan ausgearbeitet, die der Vorsitzende in der Beratung zur Kenntnis gibt.

Der Bebauungsplan kann im „beschleunigten Verfahren“ nach § 13 a BauGB aufgestellt werden, da er der Innenentwicklung des Ortes dient und auch die weiteren Voraussetzungen vorliegen (z. B. Größe der Grundflächen kleiner als 20.000 m<sup>2</sup>). Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist nicht erforderlich.

In der Beratung wird aus dem Gremium vorgeschlagen, die vorhandene Bushaltestelle im Plan zu berücksichtigen sowie einen Weg am nördlichen Rand des Baugebiets vorzusehen; auch sollte auf eine ausreichende Zahl von Kfz-Stellplätzen geachtet werden. Zu prüfen sei, ob der Kinderspielplatz gegen eine Zahlung an die Gemeinde „abgelöst“ werden könne bzw. ob sein Standort (am Wendehammer) richtig gewählt sei. Außerdem solle angestrebt werden, zu befestigende Flächen nur wenn nötig zu versiegeln.

Thematisiert wird auch die beitragsrechtliche Behandlung im Zusammenhang mit der Straßenausbaumaßnahme „Birkenallee“.

Von **GRM Karl** und **GRM Horner** wird gefordert, dass zusammen mit dem Aufstellungsbeschluss gleichzeitig ein städtebaulicher Vertrag vom Gemeinderat beschlossen werden sollte, damit der Gemeinde keine finanziellen Nachteile erwachsen. Sowohl vom Vorsitzenden als auch von der Verwaltung wird zugesichert, dass bei einer späteren Beschlussfassung über einen städtebaulichen Vertrag der Gemeinde keine Nachteile entstehen werden. Auf seine Frage, wie denn im Gewerbegebiet Bruckwiesen verfahren worden ist, erhält **GRM Horner** Antwort. Er äußert den Wunsch, das Aufstellungsverfahren und die Erschließung entsprechend dem Gewerbegebiet Bruckwiesen durchzuführen.

Um das Bauleitplanverfahren für den Bebauungsplan in Gang zu setzen, fasst der Gemeinderat sodann folgenden Aufstellungsbeschluss:

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Bubenreuth stellt für die innerörtliche, bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche des sogenannten „Krenackers“ (Fl.-Nr. 98, Gemarkung Bubenreuth) den Bebauungsplan „Hans-Paulus-Straße“ neu auf.

Das Gebiet mit einer Größe von ca. 1,1 Hektar ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist; es ist wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die vorhandene Bebauung an der Hans-Paulus-Straße bzw. an der Birkenallee,
- im Osten: durch die Birkenallee,
- im Süden: durch die vorhandene Bebauung an der Hans-Paulus-Straße bzw. an der Birkenallee,

- im Westen: durch die Hans-Paulus-Straße.

Die Planung betrifft ein Gebiet, das im wirksamen Flächennutzungsplan schon als Wohnbaufläche dargestellt ist. Es ist vorgesehen, das Baugebiet als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung festzusetzen.

Allgemeines Ziel der Planung ist, dem Bedarf an Wohnbauland zu entsprechen und dazu eine noch verfügbare innerörtliche Fläche für Zwecke des Wohnens nutzbar zu machen. Der Bebauungsplan dient folglich der Innenentwicklung des Ortes; er wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Eine Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) wird nicht durchgeführt, von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wird abgesehen (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

**Anwesend: 14 / mit 13 gegen 0 Stimmen**

GRM Paulus hat wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Abstimmung teilgenommen.

<b>Lfd. Nr. 60 - Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG); Umsatzsteuerliche Behandlung von Hauswasseranschlüssen und Herstellungsbeiträgen</b>
--

Mit verschiedenen Urteilen hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass das Legen eines Hauswasseranschlusses im umsatzsteuerrechtlichen Sinn unter den Begriff „Lieferung von Wasser“ fällt und damit dem ermäßigten Steuersatz unterliegt. Ermäßigt besteuert werden sowohl das Verlegen eines Neuanschlusses als auch Reparatur-, Wartungs- und ähnliche Leistungen sowie auch Leistungen im Bereich der Errichtung bzw. des Erhalts des öffentlichen Wassernetzes. Hierunter fallen auch die Herstellungsbeiträge. Seit 01.07.2009 ist diese Regelung zwingend anzuwenden.

Für dieselben Leistungen haben die Wasserversorgungsunternehmen vorher, und zwar seit dem 04.07.2000, die Umsatzsteuer mit dem normalen Satz von 16 % bzw. 19 % erhoben. Soweit die darüber erteilten Bescheide bestandskräftig geworden sind, besteht weder eine Pflicht der Gemeinden, die Bescheide von Amts wegen zu ändern, noch ein Rechtsanspruch des Anschlussnehmers auf Änderung. Die Gemeinde ist lediglich verpflichtet, über einen Antrag des Anschlussnehmers auf Änderung des bestandskräftigen Bescheides (im Rechtssinne: „teilweise Rücknahme eines unanfechtbar gewordenen rechtswidrigen Bescheides“) nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Diese Regelung dient dem Interesse der Allgemeinheit an Rechtssicherheit und Rechtsfrieden.

Die bei Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 7 % zurückzuzahlende Umsatzsteuer kann die Gemeinde gegenüber dem Finanzamt wieder geltend machen. Ein Schaden entsteht der Gemeinde daraus nicht. Allerdings trägt sie den nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand für die Änderung der Bescheide.

Der Bayerische Gemeindetag empfiehlt wie folgt zu verfahren:

Die von der Gemeinde als Wasserversorger im Zeitraum vom 04.07.2000 bis 30.06.2009 zu viel erhobene Umsatzsteuer wird erstattet, wenn der Anschlussnehmer dies innerhalb einer bestimmten Frist, z.B. bis längstens 30.06.2010, beantragt. Die Frist stellt eine Ausschluss-

frist dar, danach eingehende Anträge werden abgelehnt.  
Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat folgenden

### **Beschluss:**

Eine von der Gemeinde als Wasserversorger im Zeitraum vom 12.08.2000 bis 30.06.2009 für Beiträge und Erstattung der Kosten für Hausanschlüsse gegebenenfalls zu viel erhobene Umsatzsteuer wird unter folgenden Voraussetzungen erstattet:

- Schriftlicher Antrag bei der Gemeinde nach dem als Anlage beigefügten Muster.
- Antragstellung bis längstens 30.06.2010.
- Nicht oder nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt.
- Antragsteller/Erstattungsberechtigter muss der ursprüngliche Adressat des Bescheides/der Rechnung sein.

Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise durch Anzeige im Mitteilungsblatt und Aushänge an den Amtstafeln, über die Homepage im Internet und Bekanntgabe im Rahmen der nächsten Bürgerversammlung zu informieren.

**Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen**

<b>Lfd. Nr. 61 - Konzessionsvertrag über die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit Gas mit der E-ON Bayern AG</b>
--

Die Fränkische Gaslieferungsgesellschaft mbH, heute E-ON Bayern AG, und die Gemeinde Bubenreuth haben 1992 einen Vertrag geschlossen, der dem Gasversorger für seine Zwecke exklusiv die Nutzung des gemeindlichen Straßengrundes ermöglicht (Konzessionsvertrag). Der Gasversorger entrichtet dafür eine Konzessionsabgabe.

Die Laufzeit des derzeit gültigen Erdgas-Konzessionsvertrages mit der E-ON Bayern AG endet am 31.12.2011. Das neue Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) schreibt in § 46 Abs. 3 vor, dass die Gemeinden spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Verträgen das Vertragsende durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekanntzumachen haben. Das Ende des Konzessionsvertrages wurde im Bundesanzeiger Nr. 42 vom 18.03.2009 veröffentlicht.

Daraufhin bewarb sich die E-ON Bayern AG als einziger Gasversorger.

Der neu abzuschließende Konzessionsvertrag entspricht dem Konzessionsvertrag über die Bereitstellung elektrischer Energie, der mit den kommunalen Spitzenverbänden ausgehandelt wurde.

Der Vorteil für die Gemeinde besteht in einer gegenüber dem bisherigen Vertrag günstigeren sogenannten „Folgekostenregelung“ (§ 5). Diese Klausel sieht vor, dass die gesamten Baukosten an Anlagen der E.ON Bayern, die durch Baumaßnahmen der Gemeinde verursacht werden, unter den Vertragspartnern aufgeteilt werden. Danach trägt die Kommune nur die

Kosten der Tiefbauarbeiten, Arbeiten an der Anlage des Gasversorgers dagegen gehen zu dessen Lasten; bisher waren die Kosten zu einem Drittel von der Gemeinde und zu zwei Dritteln von E.ON Bayern zu übernehmen. Da die Tiefbauarbeiten im Regelfall unter 20 % der Gesamtkosten liegen, ist die neue Folgenkostenregelung für die Kommune günstiger.

Der Vorteil für E.ON Bayern AG liegt in der wieder neu beginnenden Laufzeit, die nach dem Entwurf 20 Jahre beträgt. Der Gasversorger gewinnt so für einen längeren Zeitraum Planungssicherheit. In diesem Fall dürfte er auch eher gewillt sein, nachhaltige Investitionen im Gemeindegebiet zu tätigen. Die Gemeinde andererseits sichert sich die günstigere Folgekostenregelung auf 20 Jahre.

### **Beschluss:**

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, den Konzessionsvertrag in der vorliegenden Fassung mit der E-ON Bayern AG abzuschließen.

**Anwesend: 14 / mit 13 gegen 1 Stimme**

<b>Lfd. Nr. 62 – Mittagsbetreuung; Weiterführung der befristet eingerichteten vierten Gruppe</b>
--

Im Schuljahr 2007/2008 wurde erstmals eine vierte Mittagsbetreuungsgruppe eingerichtet, die sich im Schuljahr 2008/2009 mit einer Schülerzahl von 18 Schülern bewährt hat.

Für das Schuljahr 2009/2010 liegen zur Zeit 66 Anmeldungen für die Mittagsbetreuung vor, die sich wie folgt auf die Betreuungszeiten aufteilen:

- 27 Anmeldungen für die Betreuungszeit bis 13.00 Uhr
- 26 Anmeldungen für die Betreuungszeit bis 14.30 Uhr
- 13 Anmeldungen für die Betreuungszeit bis 16.00 Uhr

Um diesem Bedarf gerecht zu werden, ist es erforderlich, wieder eine vierte Gruppe einzurichten. Die vierte Gruppe wird – wie bisher – von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr in einem Mittagsbetreuungsraum einer kurzen Betreuungszeit (bis 13.00 Uhr) stattfinden, so dass kein viertes Zimmer zur Verfügung gestellt werden muss.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Bubenreuth führt an der Grundschule im Schuljahr 2009/2010 die vierte Gruppe der Mittagsbetreuung mit einer kurzen Betreuungszeit von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr fort.

**Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen**

**Lfd. Nr. 63 - Erhöhung der Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer)**

(Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.)

**Lfd. Nr. 64 - Jahresrechnung 2006**

(Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.)

**Lfd. Nr. 64.1 - Feststellung****Lfd. Nr. 64.2 - Entlastung****Lfd. Nr. 65 - Interkommunales Gewerbegebiet;  
Antrag der SPD-Fraktion vom 20.05.2009**

GRM Karl erläutert und begründet den als **Anlage** dieser Niederschrift beigefügten Antrag der SPD-Fraktion. Da die Gemeinde mit den Mitteln des Bauplanungsrechts keine Möglichkeit habe zu gewährleisten, dass die Flächen im interkommunalen Gewerbegebiet vorrangig dem einheimische Gewerbe zur Verfügung gestellt werden, solle die Gemeinde versuchen, Grundstücke oder zumindest eine Kaufoptionen zu erwerben bzw. städtebauliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern zu treffen.

Die Verwaltung gibt zu bedenken, dass der privatrechtliche Weg über den Zwischenerwerb von Flächen für die Gemeinde eine starke Haushaltbelastung und letztlich auch ein Risiko im Hinblick auf die spätere Weiterveräußerung darstellt. Der öffentlich-rechtliche Weg, mit den (gesamten) Grundstückseigentümern städtebauliche Verträge abzuschließen mit dem Inhalt, dass für einen bestimmten Zeitraum zu marktüblichen Konditionen nur an einheimisches Gewerbe verkauft werden darf, werde als insgesamt sinnvoller und wirksamer angesehen. Die Zulässigkeit eines solchen Vertrags hat die Verwaltung anlässlich einer Fortbildung mit einem einschlägig erfahrenen Anwalt schon erörtert. Sollten solche Verträge zu Gunsten des heimischen Gewerbes von den Grundstückseigentümern abgelehnt werden, sei der Aufstellungsbeschluss aufzuheben, weil das mit dem Bauleitplanverfahren verfolgte städtebauliche Ziel nicht erreicht werde.

Danach fasst der Gemeinderat folgenden

**Beschluss:**

Die Entscheidung über den Antrag wird zurückgestellt. Der Verwaltung wird aufgegeben in der Zwischenzeit zu prüfen, auf welchem Weg – privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich – und mit welchen Mitteln – Kauf, Kaufoption, städtebaulicher Vertrag – das Ziel der Sicherung der Flächen für das heimische Gewerbe erreicht werden kann; ein entsprechender Vertragsentwurf ist auszuarbeiten.

**Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen**

**Lfd. Nr. 66 - Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges**

Der **Vorsitzende** gibt folgendes bekannt:

- Die Kosten der weiteren **Kanal-TV-Untersuchungen**, zu deren Vergabe der Erste Bürgermeister ermächtigt worden war, betragen nach dem Angebotspreis 77.645,42 EUR und liegen damit deutlich unter der Berechnung des Ingenieurbüros, das Kosten von gut 100.000 EUR ermittelt hatte.
- Die **Sanierung der Spielplätze** ist praktisch abgeschlossen. Die Anlagen am Meisenweg und an der Igelsdorfer Straße wurde bereits freigegeben, der Waldspielplatz folgt bis zum Wochenende. Als Einweihungstermin ist der 26.09.2009 ins Auge gefasst.
- Die Telekom verweigert den weiteren **Ausbau der glasfasergebundenen Breitbandversorgung** in Deutschland, weil ihr die Durchleitungsgebühren gekürzt wurden. So wartet Bubenreuth zusammen mit weiteren 478 Gemeinden allein in Bayern auf ein Angebot der Telekom. Nachdem nun die Bayerische Staatsregierung initiativ geworden ist, wird die Telekom für Bubenreuth wohl doch ein Angebot abgeben, da wegen des für ein Bubenreuther Unternehmen bereits verlegten Kabels eine günstige Ausgangssituation gegeben ist.
- Der Vorsitzende bejaht eine an die Verwaltung per E-Mail gerichtete Anfrage von GRM Karl, ob die hiesigen Standesbeamten darauf vorbereitet seien, dass vor ihnen künftig auch **gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften** geschlossen werden können. Die Äußerungen des Erlanger Standesamtes in der Presse treffen auch für Bubenreuth zu.
- Am „**Tag des offenen Denkmals**“ am Sonntag, 13.09. richtet die Burschenschaft im „Salettla“ eine Ausstellung ein.
- Sodann gibt der Vorsitzende einen **Sachstandsbericht zu früheren Anfragen**.

**Termine:**

- **Sitzungen:**  
Dienstag, 15.09.2009, 19:30 Uhr: Gemeinderat

**Äußerungen aus dem Gemeinderat:**

- **GRM Paulus** bezieht sich auf das verbotswidrige Radfahren auf Gehsteigen. **Der Vorsitzende** hat sich dazu schon im Mitteilungsblatt geäußert.
- **GRM Schelter-Kölpien** beklagt die die Gefahr, die von Fahrzeugen ausgeht, die bei der Ausfahrt aus dem Parkplatz bei der Bäckerei Beck den Radweg queren. Dazu ergänzt **GRM Reiß**, dass dieselbe Problematik am REWE-Parkplatz besteht, wobei dort verschärfend hinzutrete, dass Firmenwerbung die Sicht der Autofahrer behindere.

**GRM Winkelmann** schlägt vor, Fahrbahnschwellen einzubauen; **der Vorsitzende** wird dazu an das Landratsamt herantreten.

- **GRM Johrendt** weist darauf hin, dass sich die Burschenschaft gegenüber der Gemeinde vertraglich verpflichtet habe, an der Mörsbergei 24 Kfz-Stellplätze zu schaffen, was bisher nur ansatzweise verwirklicht sei. **Der Vorsitzende** teilt dazu mit, dass die Bubenruthia ihm kürzlich versichert habe, den Parkplatz im Herbst fertigzustellen.
- **GRM Karl** bittet, die Hochwasserschutzplanungen vorzulegen. Der Vorsitzende erklärt, dass die vom Büro ITWH angekündigte Endfassung noch fehle, das Büro Strunz momentan aber schon konkrete Maßnahmen für den Entlesbach plane.
- **GRM Karl** bezieht sich auf die jüngst abgeschalteten Links auf der Homepage der Gemeinde. Er frage sich, ob ein diesbezügliches Urteil des Oberlandesgerichts München für den hiesigen Bereich überhaupt bindend sei. **Der Vorsitzende** bietet GRM Karl an, die Frage mit dem zuständigen Sachbearbeiter in der Verwaltung zu erörtern.
- **GRM Stumptner** kann nicht nachvollziehen, weshalb bei einer Musikveranstaltung in der Turnhalle die zum Balkon führenden Türen nach Angabe des Hausmeisters aus Sicherheitsgründen geschlossen blieben. **Der Vorsitzende** berichtet, dass er angeordnet habe, die Öffnung der Türen bei künftigen Veranstaltungen zuzulassen. Der Hausmeister habe hier wohl etwas falsch verstanden.
- **GRM Winkelmann** regt an, weitere Sitzgelegenheiten in der Aussegnungshalle zu schaffen. Dazu teilt **der Vorsitzende** mit, dass er einem Schreiner schon Auftrag für eine Holzbank erteilt habe. Zur Verbesserung der Luftzirkulation wird auch ein Fenster so umgebaut, dass es sich dann öffnen lässt.

#### **Äußerungen aus der Zuhörerschaft:**

(keine)

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

**Ende: 22:10 Uhr**

Rudolf Greif  
Vorsitzender

Helmut Racher  
Schriftführer